

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 05.09.2002 – XXXIX. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## STUDIENPLÄNE

**392.** Nachtrag zum Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

## VERORDNUNGEN

**393.** Änderung des Universitätslehrganges "Europäische Studien"

**394.** Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst ("Physikatskurs")

## WAHLAUSSCHREIBUNGEN

**395.** Wahl eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Molekulare Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

**396.** Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

**397.** Veröffentlichungen im Verordnungsblatt

STUDIENPLÄNE

**392. Nachtrag zum Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Byzantinistik und Neogräzistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

**ECTS-Punkte / Neuer Studienplan**

0. Zulassungserfordernisse (falls Ergänzungsprüfungen abgelegt werden müssen):

Altgriechisch	12 Punkte
Latein	12 Punkte

1. Diplomprüfung (4 Sem., 36 SSt.)

A. Studieneingangsphase

2 SSt.	Einführung in die Byzantinistik	6 Punkte
2 SSt.	Einführung in die Neogräzistik	6 Punkte

B. Weitere Pflichtfächer:

8 SSt.	Neugriech. Sprachausbildung	20 Punkte
2 SSt.	Histor. Proseminar	6 Punkte
22 SSt.	Weitere Lehrveranstaltungen	44 Punkte
zusammen		<b>82 Punkte</b>

2. Diplomprüfung (4 Sem., 36 SSt)

A. Byzantinistischer Schwerpunkt

4 SSt.	Proseminare	10 Punkte
2 SSt.	Klass. Philologie	5 Punkte
4 SSt.	Seminare	12 Punkte
2 SSt.	Diplomandenseminar	4 Punkte
4 SSt.	Exkursion	8 Punkte
	Diplomarbeit	18 Punkte
20 SSt.	Weitere Lehrveranstaltungen	40 Punkte
zusammen		<b>97 Punkte</b>

B. Neogräzistischer Schwerpunkt

4 SSt.	Sprachausbildung	10 Punkte
4 SSt.	Proseminare	10 Punkte
2 SSt.	Klass. Philologie	5 Punkte
2 SSt.	Volkssprachliche Literatur	4 Punkte
4 SSt.	Seminare	12 Punkte
2 SSt.	Diplomandenseminar	4 Punkte
4 SSt.	Exkursion	8 Punkte
	Diplomarbeit	18 Punkte
14 SSt.	Weitere Lehrveranstaltungen	28 Punkte
zusammen		<b>99 Punkte</b>

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
S e i b t

VERORDNUNGEN

393. Änderung des Universitätslehrganges "Europäische Studien"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/139-VII/D/2/2002 vom 31. Juli 2002 die Änderung der Verordnung über den Universitätslehrgang „Europäische Studien“, vom Senat der Universität Wien in seiner Sitzung vom 20. Juni 2002 einstimmig beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Daten sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1 Einrichtung und Zielsetzung**

Gemäß § 23 UniStG wird der postgraduale Universitätslehrgang „Europäische Studien“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet. Dieser Lehrgang trägt gemäß § 23 Abs. 3 UniStG die Bezeichnung "Aufbaustudium“.

Ziel des postgradualen Universitätslehrganges ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Europaausbildung anzubieten, in der wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration erworben werden sollen. Im Rahmen dieses Lehrganges werden die Absolventen auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Verwaltungen, politischen Ämtern, kultur- und bildungsvermittelnden Institutionen und internationalen Organisationen und Unternehmen vorbereitet.

## **§ 2 Prinzipien**

Die Prinzipien des ULG sind: internationale Vernetzung, partizipatorisches Lernen und Teamarbeit der Studierenden, Aktualitätsbezug und Interdisziplinarität. Der ULG zeichnet sich durch eine kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive aus, in der die wirtschaftliche und politische Entwicklung der europäischen Integration analysiert und in ihren Folgen im soziokulturellen Bereich beleuchtet wird. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprach- und Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

## **§ 3 Dauer und Gliederung**

Der Lehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 660 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 44 Semesterstunden, wobei das Semester mit durchschnittlich 15 Wochen gerechnet wird. Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Im zweiten Semester ist eine Master Thesis abzufassen, auf die eine Defensio folgt [siehe § 7 u. § 8].

## **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung**

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

- a. Absolventen eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist.
- b. Studierende, die ihr Diplomstudium noch nicht vollendet haben, können zu dem Lehrgang zugelassen werden, wenn der Abschluss des Diplomstudiums während des ersten Semesters des Lehrgangs zu erwarten ist. Lehrveranstaltungsprüfungen, die dies falls von Studierenden im ersten Semester des Lehrgangs abgelegt werden, sind auf die Gesamtstundenzahl anzurechnen, sofern die Studierenden den Abschluss des Diplomstudiums bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben.

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl durch die Lehrgangsleitung.

Die Bewerber haben über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, ausländische Bewerber darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen.

Des weiteren sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers zu berücksichtigen.

## § 5 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in:

1) thematisch zentrierte interdisziplinäre Module im Gesamtausmaß von 31 Semesterstunden, die als Pflichtlehrveranstaltungen auf das 1. und 2. Semester verteilt sind. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

Europa als rechtlich-politischer Raum	8 Semesterstunden
Europa als Wirtschaftsnetzwerk	5 Semesterstunden
Europa als Wissensraum	3 Semesterstunden
Europa im internationalen System	4 Semesterstunden
Minderheiten, Migration und Menschenrechte	6 Semesterstunden
Europa und seine Identität(en)	5 Semesterstunden

Die Veranstaltungen im Rahmen der Module machen die Studierenden vertraut mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlich, sozialen und historischen Grundlagen der Union. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

2) ein Sprachenmodul, in dem der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Semesterstunden pro Semester (=90UE) zu wählen ist. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

3) ein Begleitseminar zur Master Thesis im Ausmaß von 1 Semesterstunde, das als Pflichtlehrveranstaltung im 2. Semester zu absolvieren ist.

## § 6 Prüfungen

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sind von den Lehrveranstaltungsleitern festzulegen (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Prüfungsimmanenz). Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen des UniStG. Bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Prüfungspass der Studierenden einzutragen. Die erfolgreiche Ablegung der unter § 5 Abs. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung für die Begutachtung der Master-Thesis.

## **§ 7 Master-Thesis**

Im zweiten Semester hat der Kandidat eine Master-Thesis über ein Thema bei einem Betreuer nach eigener Wahl zu verfassen. Als Betreuer kommt der Kreis der habilitierten Vortragenden in Betracht. In Absprache mit dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Die Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis werden vom Lehrausschuss festgelegt. Der Betreuer verfasst auch das Gutachten, das 14 Tage vor der Defensio zur Einsicht aufliegen muss. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Master-Thesis, falls keine Einsprüche seitens des Lehrausschusses oder des Lehrgangleiters erfolgen, als positiv beurteilt und der Kandidat kann zur kommissionellen Prüfung/Defensio antreten.

Bei negativer Beurteilung der Master-Thesis kann eine einmalige Nachfrist im Ausmaß von maximal 8 Wochen eingeräumt werden. Die Modalitäten der neuerlichen Einreichung werden von der Lehrgangleitung festgelegt.

## **§ 8 Abschluss des Lehrgangs**

Die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und der Master-Thesis sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung/Defensio. Der Kandidat trägt in einem kurzen Statement/Referat die Grundthesen und wichtigsten Ergebnisse der Master-Thesis vor und muss sie vor dem Prüfungssenat verteidigen. Über das enge Gebiet der Master-Thesis hinausgehende Fragen sind zulässig. Die erfolgreiche Defensio ist die letzte Prüfung im Universitätslehrgang.

Den Absolventen des Universitätslehrgangs wird aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGB1. II Nr. 254/1999, der akademische Grad „Master of Advanced Studies (European Studies)“, abgekürzt MAS verliehen.

## **§ 9 Leitung**

Der Lehrgangleiter und zwei Stellvertreter werden vom Rektor nach Anhörung des Senats jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Leiter ein Geschäftsführer unterstellt.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die finanzielle Gebarung des Lehrgangs.

Der Geschäftsführer wird vom Lehrausschuss auf Vorschlag des Leiters bestellt.

## **§ 10 Aufgaben der Leitung**

Der Leitung obliegt die Durchführung des Lehrganges, insbesondere

- die Auswahl und Aufnahme von Studierenden
- der Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- die Vorbereitung des Unterrichtsplans
- die Vertretung des Lehrganges nach außen

- die Führung von Korrespondenz und Buchhaltung
- die Berichterstattung an den Lehrausschuss
- die Abfassung von Rechnungsabschlüssen und zweijährigen Finanzierungsplänen
- die Durchführung der Evaluierung
- die Organisation von Aktivitäten außerhalb des Curriculums
- die Beschickung des Prüfungssenats für die Defensio - bestehend aus dem Betreuer der Diplomarbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern.
- die Bestimmung des Präses des jeweiligen Prüfungssenats. Der Präses soll nicht mit dem Betreuer identisch sein.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung des Lehrganges jederzeit sichergestellt ist. Andernfalls ist der Lehrausschuss umgehend zu informieren.

### **§ 11 Lehrausschuss**

Der Lehrausschuss setzt sich aus jeweils zwei habilitierten Vertretern der geistes- und kulturwissenschaftlichen, der human- und sozialwissenschaftlichen, der wirtschafts- und informationswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zusammen.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden vom Senat auf Vorschlag des Leiters des Lehrganges für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen zu laden. Wenn der Lehrausschuss nichts anderes beschließt ist der Leiter dessen Vorsitzender.

### **§ 12 Aufgaben des Lehrausschusses**

Der Lehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Senat
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Senat
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor deren Weiterleitung an den Senat
- Revisionen des Lehrangebots
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Lehrganges (§§ 3-8)

### **§ 13 Veranstaltungsort**

Der Lehrgang findet in den Räumlichkeiten der Universität Wien statt.  
Den Studierenden stehen die Bibliothek und die PC-Plätze der Universität Wien sowie deren Fach- und Institutsbibliotheken zur Verfügung.

### **§ 14 Finanzierung**

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTG 1972 idgF vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.  
Der Leiter hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel zu akquirieren, die insbesondere zur Finanzierung der Lehrtätigkeit von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Praktikern aus dem Ausland heranzuziehen sind.

### **§ 15 Rechnungsabschluss**

Die Leitung legt dem Rektor jährlich einen Rechnungsabschluss vor.  
Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Lehrganges obliegt zwei vom Senat zu bestellenden Rechnungsprüfern.  
Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrganges entlastet.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r

### **394. Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst ("Physikatskurs") – Statuten**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/146-VII/D/2/2002 vom 30. Juli 2002 die Verordnung den Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst ("Physikatskurs"), vom Fakultätskollegium an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in seiner Sitzung vom 21. Juni 2002 einstimmig beschlossen, in nachstehender Fassung nicht untersagt:

### **Vorbemerkung**

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 Einrichtung und Zielsetzung**

Gemäß § 23 UniStG wird der postgraduale Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst (Physikatskurs) vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eingerichtet.







<p>IV. Sanitätsgesetzkunde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundbegriffe des Staates und Rechtes, das Österreichische Bundesverfassungsrecht</li> <li>2. Grundbegriffe des Verwaltungsrechtes, Österreichische Verwaltungsverfahrenrecht einzelne für den Amtsarzt bedeutende Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts mit praktischen Beispielen</li> <li>3. Krankenanstaltenrecht, Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Gesundheitsberufe, Sozialhilfegesetz, Pflegegeldgesetz, Invalidität u. ä.</li> <li>4. Apothekergesetz, Pharmazeutische Fachkräfteverordnung, Apothekenbetriebsordnung</li> <li>5. Arzneimittelgesetz, Arzneiwareneinfuhrgesetze, Arzneibuchgesetz, Arzneibuchverordnung, Rezeptpflichtgesetz, Rezeptpflichtverordnung</li> <li>6. Blutsicherheitsgesetz, Strahlenschutzgesetz, Strahlenschutzverordnung</li> <li>7. Suchtmittelgesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelgesetz</li> <li>8. Geschlechtskrankheitengesetz; gesundheitliche Überwachung von Personen, welche Prostitution ausüben; Tuberkulosegesetz, Epidemiegesetz, Aids-gesetz</li> <li>9. Rechtliche Grundlagen für Heilvorkommen und Kurorte, Bazillenausscheidergesetz, Bäderhygienegesetz</li> <li>10. Allfälliges: Dentistengesetz, Arbeitnehmerschutzgesetz, Leichen- und Bestattungsgesetz, Reichssanitätsgesetz, Mutterschutzgesetz, Sanitärergesetz, Gentechnikgesetz und Ähnliches</li> </ol>	<p>13 VO (200 UE)</p>	<p>13</p>
<p>V. Seuchenhygiene</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Infektionsepidemiologie</li> <li>2. Medizinische Statistik</li> <li>3. Mikrobiologie</li> <li>4. Immunologie</li> <li>5. Allgemeine und spezielle Infektiologie</li> <li>6. Laboratoriumsdiagnostik</li> <li>7. Allgemeine Vakzinologie</li> <li>8. Spezifische Vakzinologie (Schutzimpfungen, Impfpläne)</li> </ol>	<p>10 VO (155 UE)</p>	<p>10</p>



VIII. Veterinärpolizeiliche Vorschriften und Tierseuchenlehre		
Vorlesungseinheiten: 1. Tierseuchengesetz 2. Fleischhygiene 3. Lebensmittelhygiene 4. Tierschutz, Tierversuchsgesetz 5. Gutachtenerstellung 6. Zoonosen und deren Bekämpfungsmaßnahmen (Milzbrand, Maul und Klauenseuche, Tollwut, BSE, Salmonellose, usw.)	7 VO (100 UE)	
Praktikum	1 PR (20 UE)	8
Praktikum in einem Bezirksgesundheitsamt	4 PR (53 UE)	4
Gesamt		<b>80</b>

### § 5 Prüfungsordnung

Über jedes Teilgebiet ist eine mündliche Fachprüfung abzulegen. Die Prüfer werden vom Leitungsgremium bestimmt. Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG.

### § 6 Master-Thesis

Die Teilnehmer des Lehrganges haben eine Master-Thesis über ein Thema eigener Wahl aus den Teilgebieten zu verfassen. Als Betreuer kommen Vortragende mit Lehrbefugnis in Betracht. Die Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis werden vom Leitungsgremium festgelegt. Der Betreuer hat ein Gutachten über die Master-Thesis abzufassen.

### § 7 Abschluss

(1) Für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind vorzulegen:

- Zeugnisse über die abgelegten mündlichen Fachprüfungen und Praktika
- das positive Gutachten über die Master-Thesis

Der Prüfungssenat setzt sich aus den Mitgliedern des Leitungsgremiums zusammen.

(2) Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(3) Den Absolventen ist – vorbehaltlich einer einschlägigen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der Titel "Master of Advanced Studies (Öffentlicher Sanitätsdienst), abgekürzt "MAS" zu verleihen.

### **§ 8 Leitung**

Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien jeweils für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

### **§ 9 Leitungsgremium**

Das Leitungsgremium setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar dem Lehrgangsleiter bzw. seinem Stellvertreter, dem Landessanitätsdirektor bzw. seinem Stellvertreter, sowie 3 Vortragende mit Lehrbefugnis. Den Vorsitz führt der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter.

### **§ 10 Kooperation**

Der Lehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Landessanitätsdirektion Wien durchgeführt. Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

### **§ 11 Unterrichtsgeld**

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß § 5 (2) Hochschul-Steuer- und Schulgeld-Gesetz vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien basierend auf dem jeweiligen Kostenplan festgesetzt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

A u f f

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

**395. Wahl eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Molekulare Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik.**

Die Wahl eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission für die Studienrichtung Molekulare Biologie an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik findet am Freitag, dem 20. September 2002, um 10.00 Uhr s.t. im Besprechungsraum (5117) des Institutes für Biochemie und Molekulare Zellbiologie am VBC Dr. Bohrgasse 9, 1030 Wien statt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
S c h r o e d e r

Der stellvertretende Vorsitzende  
der Studienkommission:  
F o i s n e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

**396. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 111/2002: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Berufsausbildungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden

Teil II:

Nr. 296/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Zugang für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen zum Doktoratsstudium der Philosophie

Nr. 297/2002: Über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies(Health and Fitness)", Universitätslehrgang "Health and Fitness (MAS)" der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

Nr. 298/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Teil III:

Nr. 168/2002: Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

**397. Veröffentlichungen im Verordnungsblatt:**

Nr. 91/2002: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz und das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2002)

Nr. 94/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Regulationsmedizin und ganzheitliche Methoden)", Universitätslehrgang "Regulationsmedizin und ganzheitliche Methoden (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 95/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Public Health)", Universitätslehrgang "Public Health" der Medizinischen Fakultät der Universität Graz

Nr. 96/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Managerin für Technische Services" und "Akademischer Manager für Technische Services", Lehrgang "Technische Services Management", San Consult Betriebsberatungsgesellschaft m. b. H.

Nr. 97/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Angewandte Informatik im Gesundheitswesen)", Universitätslehrgang "Angewandte Informatik im Gesundheitswesen (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 98/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (Komplementäre, psychosoziale und integrative Gesundheitsförderung)", Lehrgang für komplementäre, psychosoziale und integrative Gesundheitsförderung, Interuniversitäre Studiengemeinschaft für integrative Gesundheitsarbeit und Medizin e. V.

Nr. 99/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Implantologie)", Universitätslehrgang "Implantologie (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 100/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Executive Management)", Universitätslehrgang "Post Graduate Executive Management MAS" der Wirtschaftsuniversität Wien

Nr. 101/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Parodontologie)", Universitätslehrgang "Parodontologie (MAS)" der Donau-Universität Krems

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.